

BERLIN



<u>Name, Vorname</u> _____	<u>Schule (Schulnummer)</u> _____
<u>Personalnummer</u> _____	<u>Schwerbehinderung</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

- ZS P _____ -

 über Schulleitung und Schulaufsicht und über I B (allgemeinbildende Schulen) IV B (berufliche Schulen) IV D (zentralverwaltete Schulen)

(Stellungnahme auf Seite 3)

Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Lehrkräfte) nach § 55 Abs. 3 LBG
- aus arbeitsmarktpolitischen Gründen -

(Achtung: für Beurlaubungen zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen nach § 55 Abs. 1 LBG bitte Vordruck ZS P 1.404a verwenden)

Antragsfristen:	Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.08.	Antrag bis 15.01. Vorjahr
	Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.02.	Antrag bis 15.06. Vorjahr

Ich beantrage eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Abs. 3 LBG.

Beginn und Dauer der Beurlaubung:

 vom 01. August 20__ bis zum 31. Juli __ vom 01. Februar 20__ bis zum 31. Januar 20__ Für ein weiteres Schuljahr unter Beibehaltung meines bestehenden
- schuljahresbezogenen - Rhythmusse. vom 01. August 20__ vom 01. Februar 20__

(nach Vollendung des 50. Lebensjahres)

bis zum Beginn meines Ruhestandes

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Für die Dauer des Bewilligungszeitraumes verpflichte ich mich auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach §§ 61 - 63 LBG nur in dem Umfang auszuüben, wie ich sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon nur zulässig sind, soweit dies dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderläuft.

Mir ist Folgendes bekannt:

- Eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub ist nur möglich, wenn mir die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Bezüge, vermögenswirksame Leistung, Beihilfe, Krankenfürsorge.
- Die Beurlaubung hat Einfluss auf die Zahlung der Sonderzahlung.
- Kindergeld wird unabhängig hiervon gezahlt.
- Die Zeit der Beurlaubung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) nicht ruhegehaltfähig.
- Die Beurlaubung kann zu einer Verzögerung des Aufstiegs in die nächste Erfahrungsstufe führen.
- Sie rechnet nicht als laufbahnrechtliche Probezeit oder als eine für Beförderungen vorgeschriebene Dienstzeit.
- Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen vorhandener Plätze möglich.
- Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin - VB V - erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Meinen bisherigen Wohnsitz behalte ich bei. Eine Verlegung des Wohnsitzes werde ich unverzüglich anzeigen.

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

- Der beantragten Beurlaubung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Beurlaubung stehen folgende dienstliche Belange entgegen:
(siehe Anlage)

LIV notiert am: _____

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulaufsicht:

- Der beantragten Beurlaubung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Beurlaubung stehen folgende dienstliche Belange entgegen:
(siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Stellungnahme I B IV B IV D

- Der beantragten Beurlaubung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Beurlaubung stehen folgende dienstliche Belange entgegen:
(siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Auszug aus Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 55

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 63 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schulhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.